

dieses grundsätzlich unter Beifügung von voller Adresse, Unterschrift des Papstes und Datierung erfolgt sein müsse. War also die Kurzform, die nur Papstnamen, Namen und meist Stellung und Amtssitz des Empfängers bot, so, wie sie uns unsere Registerhandschriften zeigen, auf Rechnung des Abschreibers zu setzen? Wir erwähnten bereits, dass Steinacker hier die annehmbare Lösung fand, indem er unter Berücksichtigung sonstiger Registerbenutzung, vor allem in der Avellana, die Meinung vorbrachte: in den Originalregistern stand neben der Volladresse, wie sie das Original aufweist, die Kurzform, die hauptsächlich der Orientierung im Register diene. Wie sehr eine solche Einrichtung am Platze war, geht aus der Unübersichtlichkeit und Weiterschweifigkeit der Volladressen — man denke z. B. an die Avellana — mit ziemlicher Gewissheit hervor.

Wie stellt sich nun Peitz zu dem Plus an Briefen, das Beda über R hinaus bietet? Dass Bedas Gewährsmann Nothelm sich des Registers für seine Abschriften bedient habe, bezweifelt er nicht, erörtert aber immerhin die Möglichkeit, dass wenigstens die an englische Empfänger gerichteten Schreiben auf Originalüberlieferung zurückgehen könnten¹. Beda nenne doch in seiner Vorrede auch andere Gewährsmänner und Quellen als Albinus und das päpstliche Archiv, so den Daniel, 'reverentissimus occidentaliū Saxonum episcopus', der ihm 'litteris mandata' mitgeteilt habe. Das übersetzt Peitz mit 'schriftliche Aufzeichnungen' und denkt dabei offenbar an urkundliche Belege und Aehnliches. Dass sich aber dieses 'litteris mandata' nur auf die Art und Weise, wie Daniel dem Beda seine Mitteilungen zukommen liess, beziehen lässt, und dass sich hieraus für urkundliche Belege nichts erschliessen lässt, zeigt die erwähnte Stelle über die Mitwirkung des Albinus, die 'litteris mandata' den durch 'viva voce ipsius Nothelmi' übermittelten Nachrichten gegenüberstellt. Nur in diesem Sinne darf auch das 'litteris mandata' bei Daniel interpretiert werden: er liess dem Beda seine Mitteilungen auf brieflichem Wege, nicht mündlich zukommen. Einzig und allein in der Nothelm-Stelle beruft sich Beda auf urkundliche Belege, auf 'epistolae', und wir haben keinen Grund, an seinem Zeugnis irgendwie zu deuteln.

Ewald hatte darauf hingewiesen, dass von Beda die Schreiben VI, 10 an den Candidus, der zum Rektor des

1) A. a. O. S. 8 ff.